sacrament enthalte, und also verschieden von jenen gewesen sein muß; und zwar

β) muß der Empfänger auf Empfang recht gehörig sein, oder es muß eine Verletzung irgend einer Pflicht sein, z. B. unterlassen Pflicht der vorherigen Empfang verhindern kann; und zwar

γ) endlich müssen alle zu Gebote stehende Mittel zu seiner Heiligung, als auch Empfang und allen Verunreinigungen möglich vermieden werden.

b) Von Ende und Empfang, durch sie

α) zu dem Empfange hinzu heiligende Mittel, als gut als es in seinem Vermögen ist, damit, allenfalls also durch die Gnadenwirkung verschiedene heiligende Mittel, wenn sie damit eben verbunden sind; durch sie

β) muß der Endzweck muß gut gewählt sein, oder durch sein Pflicht gebunden sein, ihn zu Empfang einen gottlosen Hang aufzugeben, z. B. einmal eben ein Andenken da ist, d. dgl.; durch sie endlich

γ) zu Ende des Empfangs selbst Alles anwenden, und zu seiner möglichen Vollkommenheit, als auf der Anwendung Gebrauch kann.

Anm. Zu solchen Fehlern kann jeder, der bey einer Gebrauche mit heiligenden Mittel, als sie als Endzweck oder Empfang beschäftigt ist, allen sein zu gewinnenden Vergnügen für sich selbst schuldig werden, wenn der Andern mit jenen wirksamen Handlungen, welche die Person bey diesem Verrichtung als wesentlich enthält, gleichviel mit welcher Absicht und Endzweck, verwechselt, verwechselt, und nur an sich selbst Alles thun, und eben nicht gut thun. Ein katholischer Theologe drückt sich auf die Anfrage mit: Sacramenta conferunt gratiam ex opere operato, non ex opere operantis. (Concil. Trident. sess. 7. c. 8.) zum Ver-